

Verfasser:
Stadtplanungsamt, Claudia Rothenhäusler, Guido Schmid

Stand: 25.05.2022

Beteiligung:
Ortsverwaltung Schmalegg

Az.

Ortschaftsrat Schmalegg	05.07.2022	öffentlich
Technischer Ausschuss	06.07.2022	öffentlich

Bebauungsplanverfahren - Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag an den Ortschaftsrat Schmalegg:

1. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Außenbereichssatzung Unterwaldhausen" vom 16.05.2004 wird aufgehoben.

Beschlussvorschlag an den Technischen Ausschuss:

1. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Außenbereichssatzung Unterwaldhausen" vom 16.05.2004 wird aufgehoben.
2. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Bahnhofsumfeld/Postblock" vom 11.11.2009 wird aufgehoben.
3. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Schussenstraße, Schützen-/Kuppelnaustraße" vom 09.03.2016 wird aufgehoben.
4. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Nördlicher Deisenfang" vom 15.06.2016 wird aufgehoben.
5. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Baublock Anselm-Erb-Straße/Anton-Bruckner-Straße/Hindenburgstraße/Goethestraße" vom 18.09.2019 wird aufgehoben.
6. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Saarlandstraße/ Flappachstraße" vom 06.12.2017 wird aufgehoben.
7. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Oberamteigasse" vom 20.06.1990 wird aufgehoben.
8. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Seestraße/Leinerweg/Zogenfeldstraße - Nördlicher Teil" vom 08.03.2006 wird aufgehoben.

Die Beschlüsse über die Einstellung der Verfahren sind öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

In unregelmäßigen Abständen prüft das Stadtplanungsamt, ob es Bebauungsplanverfahren gibt, die über die Jahre nicht weiterverfolgt wurden oder welche nicht mehr erforderlich sind. Diese Bebauungsplanverfahren werden dahingehend geprüft, ob deren Fortsetzen nach wie vor sinnvoll und erforderlich ist. Hierbei wird ermittelt, was passiert, wenn der Aufstellungsbeschluss nicht zur Satzung gebracht wird. Ebenfalls ist dabei von Bedeutung, welche städtebaulichen Entwicklungen im jeweiligen Geltungsbereich ohne eine abgeschlossene bzw. geänderte Bauleitplanung betreut werden konnten und ob diese nicht bereits einer städtebaulich geordneten Entwicklung entspricht.

In der Anlage zur Sitzungsvorlage wird begründet, warum die vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht mehr erforderlich sind.

Sofern eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und damit die Einstellung des Verfahrens beschlossen wird, so ist es der Stadtverwaltung nicht mehr möglich im Bereich des jeweiligen Aufstellungsbeschlusses auf deren Grundlage Baugesuche zurückzustellen und eine Veränderungssperre zu beschließen. Dies war bei besonders alten Beschlüssen aber bereits heute kaum noch möglich. Planungssichernde Instrumente stehen weiterhin zur Verfügung. Sollten Entwicklungen oder Anträge ein akutes planerisches Eingreifen erfordern, kann erneut über planerische Sicherungsinstrumente wie die oben genannten beraten und entschieden sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen mit erneuten Aufstellungsbeschlüssen geschaffen werden.

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Anlage 1: Begründung zu den einzelnen Bebauungsplanverfahren (Sammelaufhebungsbeschluss für die eingeleiteten Verfahren), Stand 25.05.2022